



Marktgemeinde Petzenkirchen

BEZIRK MELK - LAND NIEDERÖSTERREICH

A-3252 Petzenkirchen, Bergmann-Platz 2; Tel.: 07416/52109, Fax: Dw.14

PROTOKOLL

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG

am Mittwoch, den 13. März 2024

im Clubraum der Marktgemeinde Petzenkirchen

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.35 Uhr

Die Einladung erfolgte am 6. März 2024.

Anwesend waren:

Bürgermeisterin Lisbeth Kern

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Vbgm. Josef Nestinger
Gf.GR Heidemarie Wolf
Gf.GR Helmut Wieseneder
Gf.GR Manfred Buchberger
GR Ilse Mayr
GR Rene Irk
GR Isabella Rauner

GR Markus Raidl
GR Ing. Martin Zehetner
GR Christoph Hauer
GR Ing. Wolfgang Braunauer
GR Barbara Hangel
GR Christian Moser
GR Roman Willatschek

Entschuldigt waren:

Gf.GR Franz Mayrhofer
GR Herta Teufel

GR Katrin Ressler
GR Niklas Hainitz

Außerdem anwesend war:

Manfred Hackl

Nicht entschuldigt war:

VORSITZENDE: Bürgermeisterin Lisbeth Kern

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 24. Januar 2024
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Rechnungsabschluss 2023
4. Gebührenbremse - Abwicklung über den GVU Melk
5. Verordnung - Änderung - Kanalabgabenordnung
6. Grundkauf - Rad- und Gehweg
7. Annahme Förderung - Rad- und Gehweg Breiteneich
8. Frauenberatung Mostviertel - Subventionsansuchen
9. Verein „Mein Sternenkind“ - Subventionsansuchen
10. Wirtschaftsförderung
11. Pensionistenausflug
12. WVA BA 16 - Kirchenplatz
13. Personelles - nicht öffentlich
14. Bericht der Bürgermeisterin

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit um 19.00 Uhr die Sitzung.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 24. Januar 2024

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Die Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GR Willatschek, das Wort. Er bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Gebarungsprüfung vom 6. März 2024, wobei auch der Rechnungsabschluss 2023 geprüft wurde, zur Kenntnis. Der Gemeinderat nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

Weiters wird die Entlastung der Bürgermeisterin und des Kassenverwalters beantragt.

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern übergibt für diese Abstimmung den Vorsitz an Vbgm. Nestinger und verlässt mit dem Kassenverwalter den Sitzungssaal.

Vbgm. Nestinger lässt über den Antrag abstimmen. Dem Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig entsprochen.

Die Bürgermeisterin und der Kassenverwalter nehmen wieder an der Sitzung teil.

TOP 3: Rechnungsabschluss 2023

Der von der Bürgermeisterin erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2023 ist in der Zeit von 27. Februar bis 12. März 2024 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Entwurfes ausgefolgt. Schriftliche Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Der Rechnungsabschluss 2023 wird von Frau Bürgermeister Kern erläutert. Es liegt ein schriftlicher Bericht über die Unter- und Überschreitungen der Voranschlagssätze 2023 vor. Das Haushaltspotential beträgt EUR 91.976,53 (ohne kumuliertes Haushaltspotential 2022; ohne Zuführung) / EUR 1.216.394,82 (mit kumuliertem Haushaltspotential 2022, mit Zuführung). Im Ergebnishaushalt ergeben Mittelaufbringungen von EUR 3.761.118,92 und Mittelverwendungen von 3.632.970,71 ein Nettoergebnis von EUR 128.148,21. Die Investitionen für Straßenbau und -beleuchtung betragen EUR 473.457,97, für das Projekt Zubau Kindergarten EUR 38.793,87, für das Projekt Wohn- und Geschäftsgebäude EUR 1.535,00, für das Projekt Wasserversorgungsanlage (WVA) BA 12 EUR 236.507,17, für das Projekt WVA BA 13 EUR 40.487,96, für das Projekt WVA BA 14 EUR 78.374,48, für das Projekt WVA BA 15 EUR 912,35, für das Projekt WVA BA 16 EUR 559.879,67, für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) BA 16 EUR 153.557,30, für das Projekt ABA BA 17 EUR 299.059,36 und für das Projekt ABA BA 19 EUR 580.949,00. Der Schuldenstand zu Jahresende beträgt EUR 5.112.863,90.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2023 sowie die Abweichungen zum Voranschlag genehmigen. Für die Berechnung des Haushaltspotentials 2023 unter Berücksichtigung des kumulierten Haushaltspotentials 2022 sowie der Zuführungen wird eine zusätzliche Auswertung als Beilage erstellt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Gebührenbremse - Abwicklung über den GVU Melk

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg. cit. ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GVU Melk – folgende Überlegungen angestellt:

- Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.
- Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (= Müllgebühren). Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3, abgesprochen.
- Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss und der Summe der Gesamteinnahmen der Müllgebühren.
- Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen.
- Da der GVV Melk mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GVV Melk erfolgt, wird der GVV Melk mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der nächsten Vorschreibung der Abgaben und Gebühren zu berücksichtigen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von EUR 24.551,00 durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“.

Dabei wird für den Gesamtbetrag die in der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Januar 2024 genannte Variante 2, wobei sich der Gesamtbetrag der Einnahmen an die jährliche Abfallwirtschaftsgebühr und jährliche Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) zusammensetzt, herangezogen. Allfällige steuerliche Kosten werden laut Richtlinie von der Gemeinde getragen.

Der Ausgangsbetrag wird dabei mit EUR 0,18 festgesetzt. Der Zweckzuschuss für den einzelnen gebührenpflichtigen Haushalt ergibt sich sodann aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit dem zu leistenden Müllgebühren.

Der Empfängerkreis des Zweckzuschusses wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Haushalt, welcher Müllgebühren zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift bei der nächsten Vorschreibung der Abgaben und Gebühren.

Der GVV Melk wird dabei zur Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses ermächtigt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses an den GVV Melk (Bankverbindung: IBAN AT23 2025 6054 0000 7455) nach der Beschlussfassung ehestmöglich überwiesen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Verordnung - Änderung - Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen beschließt wie folgt:

KANALABGABENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen hat in seiner Sitzung am 13. März 2024 gemäß § 6 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes 1977, StF: LGBl. 8230, in der derzeit geltenden Fassung, folgende Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Petzenkirchen beschlossen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 13,20**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 6.511.512,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 15.276 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen REGENWASSERKANAL

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 NÖ Kanalgesetz 1977 mit **EUR 4,10**, festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 7.280.244,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von 14.701 lfm zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 NÖ Kanalgesetz 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a NÖ Kanalgesetz 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 %, der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

- a) für den Schmutzwasserkanal
- b) für den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz wie folgt festgesetzt:

- a) beim Schmutzwasserkanal EUR 2,18 /m²
- b) beim Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem) EUR 2,18 /m²

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf ein Bankkonto des Gemeindeverbandes für Umweltschutz und Abgabeneinhebung im Bezirk Melk, Wieselburger Straße 2, 3240 Mank, zugunsten der Marktgemeinde Petzenkirchen zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977).
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenutzungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vbgm. Nestinger verlässt wegen Befangenheit den Saal.

TOP 6: Grundkauf - Rad- und Gehweg

Für die Errichtung eines Rad- und Gehweges in Breiteneich nahe der Wieselburger Straße und der Umfahrung Wieselburg war der Ankauf von Grundflächen erforderlich.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung allgemeiner Baudienst, 3109 St. Pölten, wurde eine Vermessungsurkunde zur grundbücherlichen Durchführung gemäß § 15 LTG betreffend „B25 - Erlauftal Straße, km 9,50 - 9,85, Umfahrung Wieselburg“, mit der Geschäftszahl 52832B, Plandatum: 14. November 2023, erstellt. Für die Entschädigungen von der Marktgemeinde Petzenkirchen an die Grundeigentümer Josef Nestinger und Niklas Hainitz wurden vom Amt der NÖ Landesregierung Endabrechnungen erstellt. Dabei wurden dem Preis pro m² von EUR 7,00 6,5 % Wiederbeschaffungskosten, ein Infrastrukturzuschlag von EUR 4,50 pro m² und 2,5 % Zinsen für 2 Jahre aufgeschlagen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Herrn Josef Nestinger, grundbücherlicher Alleineigentümer der EZ 388, KG Petzenkirchen, soll für die Grundabtretung im Gesamtausmaß von 1.342 m² (aus den Grundstücken 534: 232 m², 536: 197 m², 537: 56 m², 538: 37 m², 539: 84 m², 540: 736 m²) gemäß oben bezeichneter Vermessungsurkunde GZ 52832B und Endabrechnung ein Betrag von EUR 16.845,79 bezahlt werden.

Herrn Niklas Hainitz, grundbücherlicher Alleineigentümer der EZ 355, KG Petzenkirchen, soll für die Grundabtretung im Gesamtausmaß von 62 m² (aus Grundstück 533: 62 m²) gemäß oben bezeichneter Vermessungsurkunde GZ 52832B und Endabrechnung ein Betrag von EUR 778,27 bezahlt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vbgm. Nestinger nimmt wieder an der Sitzung teil.

TOP 7: Annahme Förderung - Rad- und Gehweg Breiteneich

Bezüglich dem Projekt Radinfrastruktur, Geh- und Radweg Breiteneich, soll die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 9. Januar 2024, GZ: C246604, betreffend die Gewährung eines Kostenzuschusses im vorläufigen Gesamtwert von EUR 18.350,00 unter

Zugrundelegung von Investitionskosten in der Höhe von EUR 91.750,00 beschlossen werden.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 9. Januar 2024, GZ: C246604, wie oben angeführt beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8: Subvention - Frauenberatung Mostviertel

Von der Frauenberatung Mostviertel, Hauptplatz 21, 3300 Amstetten, wurde mit Schreiben vom 11. Januar 2024 um Subvention für das Jahr 2024 angesucht.

Antrag der Bürgermeisterin:

Dem Subventionsansuchen der Frauenberatung Mostviertel wird nicht entsprochen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Verein „Mein Sternchenkind“ - Subventionsansuchen

Der Verein „Mein Sternchenkind“, Frühlingstraße 12a, 8053 Graz, hat mit Schreiben vom 1. Februar 2024 um Gewährung einer Subvention angesucht.

Antrag der Bürgermeisterin:

Dem Subventionsansuchen des Vereins „Mein Sternchenkind“ wird nicht entsprochen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Wirtschaftsförderung

Von der Tabak-Trafik Richard Wenninger, 3252 Petzenkirchen, wurde mit Schreiben vom 3. Oktober 2023 ein Ansuchen um Wirtschaftsförderung wegen wirtschaftlicher Einbußen durch die Baustelle an der Wiener Straße angesucht.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Tabak-Trafik Richard Wenninger, Wiener Straße 45, 3252 Petzenkirchen, soll eine einmalige Wirtschaftsförderung in Höhe von EUR 5.000,00 gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Pensionistenausflug

Der diesjährige Pensionistenausflug findet am Freitag, den 30. August 2024 statt und wird die Reisetilnehmer nach Zwettl führen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Als Selbstkostenbeitrag hat jeder Ausflugsteilnehmer bei der Anmeldung EUR 10,-- zu entrichten sowie Essen und Getränke zu Mittag und Getränke am Abend selbst zu bezahlen. Die restlichen Kosten in Höhe von schätzungsweise EUR 5.000,-- sollen von der Marktgemeinde Petzenkirchen übernommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: WVA BA 16 - Kirchenplatz

Am Kirchenplatz sollen Wasser- und Fernwärmeleitungen für die Liegenschaften Kirchenplatz 2 und 3 verlegt werden. Von der Firma Philipp Rauner Energiehandel und Erdbewegung, 3252 Petzenkirchen, liegt ein Angebot 2024-001 vom 3. März 2024 für Künettenarbeiten in Höhe von EUR 14.040,00 (exkl. USt.) vor. Von der Firma Porr Bau GmbH, 3500 Krems, liegt eine Kostenschätzung vom 16. Februar 2024 für Asphaltierungsarbeiten in Höhe von EUR 9.301,01 (exkl. USt.) vor. Die Kosten für eine Beweissicherung der Kirche betragen rund EUR 300,00 (exkl. USt.).

Antrag der Bürgermeisterin:

Die Firma Philipp Rauner Energiehandel und Erdbewegung, Wiener Straße 27, 3252 Petzenkirchen, soll laut Angebot 2024-001 vom 3. März 2024 mit Künettenarbeiten in Höhe von EUR 14.040,00 (exkl. USt.) sowie die Firma Porr Bau GmbH, Hafestraße 64, 3500 Krems, soll laut Kostenschätzung vom 16. Februar 2024 mit Asphaltierungsarbeiten in Höhe von EUR 9.301,01 (exkl. USt.) beauftragt werden. Vor Beginn der Arbeiten ist eine Beweissicherung der Kirche durchzuführen.

Die Kosten sind jeweils zur Hälfte von der Marktgemeinde Petzenkirchen, Bergmann-Platz 2, 3252 Petzenkirchen, und der n.nahwaerme.at Energiecontracting GmbH, Sibalstraße 11, 3104 St. Pölten-Harland, zu tragen.

Vor Beginn der Arbeiten muss von der römisch-katholischen Pfarrkirche Petzenkirchen, Kirchenplatz 1, 3252 Petzenkirchen, eine Zustimmung zur Grundbenützung eingeholt werden.

Nach Fertigstellung der Arbeiten soll mit der römisch-katholischen Pfarrkirche Petzenkirchen ein Dienstbarkeitsvertrag nach tatsächlichen Längen erfolgen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Personelles - nicht öffentlich

TOP 14: Bericht der Bürgermeisterin

- Am 8. Januar 2024 fand eine Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge durch die Österreichische Gesundheitskasse statt. Laut Bericht des Finanzamtes Österreich vom 8. Februar 2024 führte die Prüfung zu keinen Feststellungen.
- Am 12. März 2024 fand eine Friedhofssitzung statt. Dabei wurde ein Fenstertausch für die Aufbahrungshalle beschlossen. Für Verschönerungsmaßnahmen sollen Angebote eingeholt werden.
- Beim Kindergarten wurde mit den Bauarbeiten begonnen. Im Zuge einer

Baumentfernung hat ein Ast ein Fenster aufgedrückt und die äußere Glasscheibe beschädigt, wobei Kinder im Schreck davongelaufen sind. Ein Kind hat sich dabei eine Beule am Kopf zugezogen und wurde zur Sicherheit im Krankenhaus untersucht.

- Für die beabsichtigte Personalaufnahme im Bauhof wurden Vorstellungsgespräche geführt. Eine Bauhofmitarbeiterin einer anderen Gemeinde kann voraussichtlich ab Mai 2024 beginnen. Nachdem ein Bauhofmitarbeiter früher als erwartet bereits im Jahr 2024 in Pension gehen wird, ist die Einstellung eines weiteren Arbeiters beabsichtigt. Ein Bewerber mit rund 20-jähriger Tätigkeit im Bauhof einer anderen Gemeinde wird bekanntgeben, ab wann ein Dienstantritt möglich wäre.

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern dankt den Damen und Herren des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt um 19.35 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

Manfred Hackl

Lisbeth Kern

Für die LISTE KERN:

Für die offene ÖVP-Liste Petzenkirchen:

Gf.GR Heidemarie Wolf

Gf.GR Franz Mayrhofer

Für die FPÖ:

GR Roman Willatschek